



SATZUNG

zur Änderung des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ bezüglich der Zulässigkeit von Nebenanlagen Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 23.07.2019 zur Änderung des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ vom 18.11.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich der Änderung

Die nachfolgenden Änderungen gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ gemäß dem am 02.03.1977 genehmigten Lageplan.

§ 2 Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Die Ziffer 1.5 (Nebenanlagen) der planungsrechtlichen Festsetzungen des Textteils des am 02.03.1977 genehmigten Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“, geändert durch Satzung vom 25.06.1991, erhält folgende Fassung:

- a) Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung ist generell zulässig.
- b) Nebenanlagen in Form eines Gebäudes (Nebengebäude) sind in den Vorgartenflächen nicht zulässig. Ansonsten sind Nebengebäude auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Vorgartenfläche ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie bzw. der Hinterkante Gehweg und der (verlängerten) Baugrenze bzw. (verlängerten) Baulinie.

- c) Auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen sind Nebenanlagen generell nicht zulässig.
- d) Mehr als ein Nebengebäude auf einem Baugrundstück ist unzulässig. Garagen werden hierauf nicht angerechnet.
- e) Nicht zulässig sind Gartenhäuser.

§ 3

Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

Der Textteil des am 02.03.1977 genehmigten Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ wird um die Ziffer 2.12 mit folgendem Inhalt ergänzt:

Nebenanlagen:

- a) Größe:
Nebengebäude dürfen eine Größe von 40 cbm umbauten Raum nicht überschreiten.
- b) Gestaltung:
Für die Gebäude darf nur nicht reflektierendes Material verwendet werden.

§ 4

Aufhebung / Weitergeltung bisheriger Vorschriften

1. Die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ gemäß § 1 der Satzung zur Änderung des Bebauungsplans vom 25.06.1991 werden aufgehoben.
2. Die nicht ausdrücklich durch diese Satzung geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ bleiben unberührt und gelten weiterhin.

§ 5

Ergänzung der Begründung

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung vom 07.05.2019 wird beigelegt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzungsregelung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 24.07.2019

Siegmond Ganser
Bürgermeister

